

freie demokratische Wahlen keineswegs als „Pseudowahlen“ bezeichnet, sondern erklärt das Programm folgendes:

„Es wäre ferner ein Trugschluß zu meinen, westdeutsche Pseudowahlen unter dem Adenauer-Regime der Täuschung und Unterdrückung des Volkes oder Teilreformen, welche die Grundlage der in Westdeutschland bestehenden Ordnung unangestastet lassen, könnten den Notstand in Westdeutschland beseitigen und zur Vereinigung Deutschlands führen.“ (S. 13)

Das Programm enthält somit lediglich eine Feststellung über die tatsächlichen Umstände, unter denen sich Wahlen unter dem Adenauer-Regime abspielen, und über die tatsächlichen Wirkungen, die sie unter dem Besatzungsregime hervorrufen können. Die Richtigkeit dieser Feststellung wird durch die folgenden im Sachverhalt wiedergegebenen Worte unterstrichen:

„Die Unterdrücker werden alle ihnen zur Verfügung stehenden Machtmittel benutzen, um eine grundlegende Änderung... zu verhindern.“ (S. 13)

Um seine Zweckkonstruktion aufrechterhalten zu können, muß das Gericht solche Tatsachen, wie die, daß das Programm ausdrücklich die Forderung nach freien gesamtdeutschen Wahlen enthält, ignorieren¹⁵⁾.

Nachdem der Senat mit Hilfe dieser „deutenden“ Methode den gerichtlich festgestellten Sachverhalt durch einen gerichtlich gedeuteten Sachverhalt überlagert hat, in dem die unerwünschten Tatsachen verschwunden und die wesentlichen Tatsachen unterdrückt, in den dafür subjektive Werturteile und unter Verletzung der Denkgesetze entstandene Folgerungen eingeführt worden sind, wird der konstruierte Sachverhalt der rechtlichen Würdigung zugrunde gelegt:

„Zwar enthält das Programm keine Ausführungen im einzelnen darüber, welcher Art die Neuordnung sein soll. Ihm ist aber jedenfalls so viel zu entnehmen, daß allgemeine, freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahlen, die nach dem Grundgesetz die letzte Grundlage aller politischen Willensbildung sind, die aber vom Programm als Pseudowahlen und damit als untaugliche und ungeeignete Grundlage für die politische Willensbildung bezeichnet werden, nicht mehr die beherrschende Wirkung für das Zustandekommen des politischen Willens haben sollen. Das genügt, um eine Änderung der auf dem Grundgesetz beruhenden verfassungsmäßigen Ordnung als Gegenstand und Ziel des aus dem Programm ersichtlichen Planes zu erkennen.“ (S. 43)

Zunächst fügt der Senat, gewissermaßen unter der Hand, noch eine weitere gerichtlich nicht festgestellte negative Tatsache — daß nämlich das Programm keine Ausführungen im einzelnen über die geplante Neuordnung enthalte — hinzu, obgleich die Sachverhaltsfeststellung folgenden Satz enthält: „Der vierte Teil des Programms bringt... eine nochmalige Zusammenfassung der Ziele des nationalen Befreiungskampfes“ (S. 16). Die Hauptziele des Programms, die in zwei- und dreißig Punkten, zu denen auch die Abhaltung freier Wahlen gehört, im einzelnen erläutert wurden, sind gleichermaßen auf dem Wege der Deutung verloren gegangen! So „genügen“ schließlich zwei umgedeutete Tatsachen, nämlich die Aufforderung zum Sturze des Adenauer-Regimes und die Bezeichnung „Pseudowahlen“, aus einem umfangreichen Programm, das die Stellungnahme einer politischen Partei zu den Lebensfragen der deutschen Nation zum Ausdruck bringt, und aus dem öffentlichen politischen Leben zweier Funktionäre, um die „Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“ als erwiesene Tatsache hinzustellen.

Ebenso verfährt das Gericht bei der Feststellung des inneren Tatbestandes. Nach der Darstellung des Gerichts bestreiten die angeklagten westdeutschen Bürger, den gerichtlich konstruierten „Sinn“ des Programms gekannt zu haben. Nun besteht aber der Vorsatz weder

¹⁵⁾ Bei der Erläuterung des ersten Hauptzieles des nationalen Befreiungskampfes wird die sofortige Verständigung zwischen West- und Ostdeutschland mit dem Ziel der unverzüglichen Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen und die Schaffung einer Kommission zur Ausarbeitung eines Wahlgesetzes und zur Sicherung der Durchführung dieser Wahlen vorgeschlagen.

in irgendeinem Wissen und Wollen noch in einer hochverräterischen Meinung, sondern in dem Wissen und Wollen einer tatbestandsmäßigen Handlung. Das Gericht befand sich somit in der ausweglosen Lage, einen Vorsatz zu nicht begangenen Handlungen nachweisen zu müssen. Im Interesse der vorweggenommenen Zweckkonstruktion beschloß es deshalb, die von ihm angestellten Gedankengänge durch richterliche Entscheidung in das Bewußtsein der Angeklagten hineinzutragen, indem es folgendes erklärt:

„So, wie der Senat das Programm gedeutet hat, hallen auch die Angeklagten es verstanden. Das erhellt zunächst daraus, daß sie in mehreren der von ihnen verfaßten oder inhaltlich gebilligten Schriftstücke Ausdrücke gleicher Art verwendet haben, wie sie sich in dem Programm finden“.

Weil die Angeklagten gleichfalls den Ausdruck „Sturz des Adenauer-Regimes“ verwenden, haben sie also gewußt, daß damit die vom Gericht gedeutete Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung gemeint sei, und deren Beseitigung gewollt! Mit diesen Worten hat das Gericht auf die Feststellung des individuellen Vorsatzes verzichtet und den Vorsatz im Sinne des § 81 StGB einfach unterstellt.

III

Die gleiche Methode, wenn auch in abgewandelter Form, verwendet der 6. Senat bei der Feststellung des Sachverhalts im Verfahren gegen Neumann, Dickel und Bechtle.

Der Bundesanwalt hat den Versuch unternommen, die aus dem „Fünf-Broschüren-Urteil“ bekannte Konstruktion der getarnten hochverräterischen Absichten aufrechtzuerhalten und den 6. Senat zu veranlassen, eine gleichartige Entscheidung zu fällen. Unter dem Drucke der Tatsachen und unter den Augen der demokratischen Weltöffentlichkeit gelang es dem Senatspräsidenten Dr. Geier nicht, das Gericht zu bewegen, die von der Anklagebehörde vertretene Konzeption zu übernehmen. In der mündlichen Urteilsverkündung mußte Dr. Geier zugeben:

„Die Auffassung der Anklage ging etwa davon aus: In der Sowjetzone ist eine Herrschaftsrichtung zur Geltung gekommen, die in wesentlichen Punkten von dem abweicht, was wir unter einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstehen. Bei den Machthabern der Sowjetzone sei nicht nur der Wunsch, sondern der bestimmte, konkrete Plan entstanden, die Verhältnisse — notfalls unter Anwendung von Gewalt — auf den Bereich der Bundesrepublik zu übertragen. Der Senat hat aus der Hauptverhandlung nicht die Überzeugung gewinnen können, daß ein solcher hochverräterischer Plan bestanden habe.“

Auf Grund dieser vom 6. Senat nicht als erwiesen betrachteten Konstruktion sind seit Mitte 1952 Zehntausende westdeutscher Bürger wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens verurteilt worden. Der Verfasser hat in einer anderen Arbeit¹⁶⁾ nachgewiesen, daß diese Entscheidungen unter Verwendung der Methode der Umdeutung des Sachverhalts erlassen worden sind und die geltenden Bestimmungen des Grundgesetzes und des Strafgesetzes verletzen. Jetzt muß der 6. Senat zugeben, daß keine Tatsache die berüchtigte Konstruktion des 2. Senats rechtfertigt, die zur Bestrafung unschuldiger westdeutscher Bürger geführt hat.

Nichts könnte deutlicher demonstrieren, wohin die Methode der Umdeutung des Sachverhalts führt und wie durch ihre Anwendung die bürgerliche Gesetzlichkeit zerstört wird.

Die Entscheidung des 6. Senats macht zugleich offenkundig, daß von einer Realität der Grundsätze bürgerlicher Rechtsstaatlichkeit in Westdeutschland nicht mehr gesprochen werden kann. Wir fragen uns nunmehr, wie die Richter und Anklagevertreter die gesetzwidrige Übernahme der Konstruktion des „Fünf-Broschüren-Urteils“ vor dem deutschen Volk, vor dem Recht der Bundesrepublik und vor ihrem eigenen Gewissen verantworten wollen. Die Entscheidung des

6. Senats sollte die Richter Westdeutschlands veranlassen, ihre eigenen Entscheidungen ausschließlich und allein auf die rechtliche Würdigung der von ihnen selbst

¹⁶⁾ Siehe Anmerkung 11.